

Allgemeine Aktien-Informationen

Insbesondere bei einem Engagement im Segment der Aktien-Nebenwerte sollten Sie bereits Erfahrungen im Börsengeschäft (z.B. mit Blue Chips) gesammelt haben. Nachfolgend finden Sie eine grundsätzliche Zusammenfassung - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - über spezielle Modalitäten und besondere Risiken zur Beachtung bei Ihren Anlageüberlegungen.

Der Erfolg einer Kapitalanlage hängt von folgenden Faktoren ab: der Rentabilität, der Sicherheit einer Anlageform und der Liquidität des zugehörigen Marktes.

Die Rentabilität einer Anlageform ergibt sich aus den Einnahmen (z.B. Dividenden) und dem Wertzuwachs.

Die Sicherheit einer Anlageform hängt von den Risiken dieser Anlageform ab. Hierzu gehören u.a. unternehmerisches Risiko, Kursänderungsrisiko und allgemeines Marktrisiko (vgl. auch PDF-Datei: *Risikofaktoren*).

Die Liquidität ergibt sich aus der Möglichkeit einer schnellen Veräußerung der Anlage.

Hieraus lässt sich je nach Anlageform ein Wechselspiel ableiten. Bei vielen Kapitalanlageformen nehmen die Risiken bei steigender Ertragserwartung zu, d.h. die Sicherheit nimmt ab. So ist z.B. die Anlage in Immobilienwerten häufig mit einer hohen Sicherheit behaftet. Die schnelle Veräußerbarkeit ist aber nicht ohne weiteres gegeben. Hieraus lässt sich ableiten, dass eine hohe Sicherheit oftmals mit einer niedrigen Rendite einhergeht. Gleiches gilt auch bei einem hohen Liquiditätsgrad und umgekehrt. Jeder Investor muss sich vor der Anlageentscheidung darüber im Klaren sein, wo seine individuellen Anlageziele liegen.

Nachstehende Informationen beziehen sich primär auf Aktien deutscher Gesellschaften. Die Rechte, über die Sie als Aktionär einer ausländischen Aktiengesellschaft verfügen, bestimmen sich nach der Rechtsordnung des jeweiligen Landes.

1 Grundlagen

1.1 Der Aktionär ist Teilhaber - nicht Gläubiger

Als Inhaber bzw. Eigentümer einer Aktie sind Sie nicht - wie bei einem verzinslichen Wertpapier - Gläubiger, sondern Mitinhaber der Gesellschaft, die die Aktien ausgibt. Daraus resultieren zum einen die weiter unten näher beschriebenen Rechte, aber auch Pflichten und zusätzliche Risiken. Unter den Pflichten ist insbesondere die Pflicht zur Leistung der Einlage auf das Grundkapital zu sehen; die Höhe ist auf den Ausgabebetrag der Aktie, d.h. den Nennwert plus ggf. ein Aufgeld (Agio), begrenzt. Nebenpflichten sind bei bestimmten Aktienarten möglich; sie müssen dann in der Aktienurkunde im einzelnen genannt werden.

1.2 Der Nennwert bezeichnet den Teilbetrag vom Gesellschaftskapital

Der Nennwert der Aktie ist eine rechnerische Größe, die die Höhe des Anteils am Grundkapital der Aktiengesellschaft darstellt. Der Nennwert deutscher Aktien kann auf 1 Euro oder 5 Euro oder ein Vielfaches davon lauten. Aktien dürfen nicht unter dem Nennwert ausgegeben werden. Durch das am 1. April 1998 in Kraft getretene Gesetz über die Zulassung nennwertloser Stückaktien wird die Möglichkeit eröffnet, das Grundkapital einer Aktiengesellschaft auch in Stückaktien einzuteilen, die auf keinen Nennbetrag lauten und am Grundkapital in jeweils gleichem Umfang beteiligt sind. Das Grundkapital wird dann neu eingeteilt in Stückaktien. An die Stelle einer Aktie mit Nennbetrag tritt dann eine Stückaktie.

Der Kurswert einer Aktie weicht regelmäßig vom Nennwert ab: Er bildet sich aus Angebot und Nachfrage und kann bedingt sein durch die Wertzuwächse und -einbußen im Vermögen der Aktiengesellschaft.

1.3 Erträge: Dividenden und Wertsteigerungen

Die Aktie bietet Ihnen als Anleger zweierlei Ertragsquellen, zum einen Dividendenausschüttungen, zum anderen Kursgewinne. Die Aktie ist ein Risikopapier, das heißt, dass Ihnen weder Kursgewinne noch Dividenden garantiert werden. Im Falle von Kursverlusten erleiden Sie Vermögensverluste und haben keine Erträge.

2 Ausgestaltung von Aktien

Aktie ist nicht gleich Aktie: Gestaltungsmöglichkeiten bestehen für die emittierende Gesellschaft vor allem hinsichtlich der Übertragbarkeit sowie hinsichtlich der Gewährung von Rechten.

2.1 Übertragbarkeit

Die Ausgestaltung hinsichtlich der Übertragbarkeit bestimmt die Möglichkeit der Eigentumsübertragung an der Aktie und schränkt ggf. die jederzeitige freie Handelbarkeit des Wertpapiers (Fungibilität) ein.

2.1.1 Inhaberaktien

Inhaberaktien lauten nicht auf einen bestimmten Namen, sondern auf den jeweiligen Inhaber. Bei Inhaberaktien ist ein Eigentumswechsel ohne besondere Formalitäten möglich. Das deutsche Aktiengesetz sieht die Inhaberaktie als Regelfall vor; entsprechend werden die Aktien der meisten deutschen Aktiengesellschaften - im Gegensatz zu denen vieler ausländischer Gesellschaften - regelmäßig als Inhaberaktien emittiert.

2.1.2 Namensaktien

Namensaktien lauten auf den Namen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Der Eigentümer der Aktie wird in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen, so dass dem Unternehmen der Kreis der Aktionäre namentlich bekannt ist. Aktien müssen in Deutschland stets dann in Form von Namensaktien ausgegeben werden, wenn der Nennbetrag nicht voll eingezahlt ist. Die Mindesteinzahlungsquote liegt bei 25 %; weitere Zusatzzahlungen (Rest-, Teilzahlungen) können von der Gesellschaft beschlossen werden.

2.1.3 Vinkulierte Namensaktien

Als vinkulierte Namensaktien bezeichnet man Aktien, deren Übertragung von dem bisherigen auf einen neuen Aktionär zusätzlich an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Für die emittierende Gesellschaft sind vinkulierte Namensaktien insofern von Vorteil, als sie die Übersicht über den Aktionärskreis behält. In Deutschland kommen vinkulierte Namensaktien nicht häufig vor. Als Börsentitel werden Namensaktien hauptsächlich von Versicherungs- und auch von Mediengesellschaften emittiert.

2.2 Rechtsumfang

Die Aktien einer Gesellschaft sind untereinander nicht immer gleichgestellt: Sie können verschiedene Rechte gewähren, z.B. bei der Mitbestimmung oder der Verteilung des Gewinns.

2.2.1 Stammaktien

Die Stammaktien sind der Normaltyp der Aktie und gewähren dem Aktionär die gesetzlichen (Aktiengesetz) und satzungsmäßigen Rechte.

2.2.2 Vorzugsaktien

Demgegenüber sind Vorzugsaktien mit Vorrechten ausgestattet, vor allem hinsichtlich der Verteilung des Gewinns oder des Liquidationserlöses im Konkursfall. Vorzugsaktien können mit und ohne Stimmrecht emittiert werden. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind der Regelfall; sie dienen der Beschaffung von Eigenmitteln, ohne dass sich die Stimmrechtsverhältnisse in der Hauptversammlung verschieben, wobei der Inhaber der stimmrechtslosen Vorzugsaktie statt seiner Mitwirkung einen wirtschaftlichen Vorteil (z.B. Vorzugsdividende) erhält.

3 Rechte des Aktionärs

Die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer Aktiengesellschaft räumt Ihnen verschiedene Rechte ein. Die Aktionärsrechte ergeben sich in Deutschland zum einen aus dem Aktiengesetz, zum anderen aus der Satzung der betreffenden Gesellschaft. Es handelt sich im wesentlichen um Vermögensrechte und Verwaltungsrechte. Was diese Rechte im einzelnen beinhalten, soll im Folgenden dargestellt werden.

3.1 Vermögensrechte

Vermögensrechte sind die mit der Aktie verbundenen Rechte auf Anteile am Gesellschafts- vermögen:

3.1.1 Anspruch auf Dividende

Die Dividende, die jährliche Gewinnausschüttung für eine Aktie, wird in Euro oder Euro pro Stück ausgedrückt. Anders als der Zins eines Wertpapiers ist die Dividende vom Bilanzgewinn abhängig, den das Unternehmen im Geschäftsjahr ausweisen kann. Die Hauptversammlung beschließt - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Aktiengesetzes und der Satzung - über die Gewinnverwendung. Der Anteil eines einzelnen Aktionärs am Gewinn richtet sich in der Regel nach seinem Anteil am Gesellschaftskapital - der Gewinn wird also im Verhältnis der Nennwerte bzw. Stücke der jeweils gehaltenen Aktien auf die Aktionäre verteilt.

Bei einer Kapitalerhöhung werden die neuen Aktien ("junge Aktien") unter Umständen zunächst mit einer geringeren Dividendenberechtigung ausgestattet, als die bereits im Umlauf befindlichen Aktien (alte Aktien): Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die jungen Aktien für das laufende Geschäftsjahr nicht voll dividendenberechtigt sind. Spätestens ab dem auf das Geschäftsjahr der Ausgabe folgenden Geschäftsjahr sind sie jedoch voll dividendenberechtigt.

3.1.2 Bezugsrechte

Das Bezugsrecht ist ein dem Aktionär zustehendes Recht, bei einer Kapitalerhöhung einen Teil der neuen (jungen) Aktien gegen eine von der Gesellschaft festgesetzte Zahlung zu beziehen, der seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entspricht. Zweck des Bezugsrechts ist es, bei einer Kapitalerhöhung bestehende Stimmrechtsverhältnisse zu wahren und mögliche Vermögensnachteile der Altaktionäre auszugleichen. Für die Ausübung des Bezugsrechts wird eine Frist von in der Regel zwei Wochen bestimmt. Während dieser Zeit ist das Bezugsrecht selbständig handelbar.

Bezugsrechte gewähren auch das Recht, im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen durch die Gesellschaft mit einem Optionsrecht auf Aktien bzw. Wandlungsrecht in Aktien diese zu beziehen.

3.1.2.1 Wahrung der Stimmrechts- und Beteiligungsverhältnisse

Eine Aufgabe des Bezugsrechts ist, wie bereits oben erwähnt, die Wahrung der Eigentums- verhältnisse an der Gesellschaft: Wenn Sie als Aktionär die Ihnen zustehenden Bezugsrechte tatsächlich ausüben, bleibt Ihr prozentualer Anteil am Grundkapital der Gesellschaft gleich. Die Erhaltung der Beteiligungsquote und damit des relativen Stimmrechtsanteils dürfte für Sie als Privatanleger üblicherweise keine Priorität bei Ihrer Entscheidung über die Teilnahme an der Kapitalerhöhung besitzen, wohl aber für Großaktionäre.

3.1.2.2 Bezugsrechte - Schutz vor Vermögensverlusten

Das Bezugsrecht erfüllt aber noch eine zweite Aufgabe: den Schutz vor Vermögensverlusten. Bei Ausgabe neuer Aktien unter dem aktuellen Kurs der alten Aktien bildet sich nach der Kapitalerhöhung ein Mittelkurs, der unter dem Kurs der alten Aktien und über dem Emissionskurs der neuen Aktien liegt. Mit der neuen Notierung erzielt der Inhaber einer jungen Aktie einen Kursgewinn, während der Inhaber einer alten Aktie einen entsprechenden Kursverlust hinnehmen muss. Das Bezugsrecht soll Kursgewinn und Kursverlust kompensieren.

Das heißt: Ihr Vermögen als (Alt-)Aktionär bleibt allein durch die Kapitalerhöhung unverändert, unabhängig davon, ob Sie Ihre Bezugsrechte ganz, teilweise oder gar nicht ausüben und statt dessen verkaufen. Es findet lediglich eine Vermögensumschichtung statt - von liquiden Mitteln in Aktien und umgekehrt. In der Praxis allerdings spiegeln sich die unterschiedlichen Erwartungen, die die Marktteilnehmer mit der

Kapitalerhöhung und in diesem Zusammenhang mit den Zukunftsaussichten der Gesellschaft verbinden, in den Aktienkursen und der Bezugsrechtsnotierung wieder, so dass sich durchaus Vermögensveränderungen ergeben können.

Einen finanziellen Vorteil erzielen Sie als Investor dann, wenn nach einer Kapitalerhöhung Kurssteigerungen eintreten und die Dividende pro Aktie trotz der vergrößerten Anzahl an Aktien zumindest gleich bleibt.

3.1.2.3 Bezugsfrist und Bezugsrechtshandel

Der von der Gesellschaft festgelegte Ausgabepreis der neuen Aktien liegt üblicherweise zwischen dem Nennwert und dem Börsenkurs der Altaktien. Als Aktionär haben Sie für einen befristeten Zeitraum von mindestens zwei Wochen - die sogenannte Bezugsfrist -, die Möglichkeit, eine bestimmte Anzahl neuer Aktien zum Ausgabepreis und gegen Hergabe entsprechender Bezugsrechte zu erwerben. Diese Anzahl ist abhängig vom Bezugsverhältnis.

3.1.2.4 Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Relation zwischen bisherigem Aktienkapital und dem Erhöhungsbetrag. Es bezeichnet das Verhältnis, zu dem der Aktionär aufgrund seines Bestandes an alten Aktien neue Aktien beziehen kann.

Am ersten Tag der Bezugsfrist wird der Kurs der alten Aktien "ex Bezugsrecht" (exBR) notiert und gehandelt. Das heißt: Auf den Kurs der Altaktie erfolgt ein Abschlag in Höhe des aus Angebot und Nachfrage ermittelten Preises des Bezugsrechts.

Das Bezugsrecht wird während der Bezugsfrist selbständig gehandelt. Wenn Sie Aktionär der Gesellschaft sind, aber nicht genügend Aktien besitzen, um neue Aktien zu beziehen, können Sie die erforderliche Anzahl von Bezugsrechten hinzukaufen. Umgekehrt können Sie überschüssige Bezugsrechte verkaufen und nur einen Teil der Ihnen zustehenden neuen Aktien beziehen. Alternativ können Sie auch alle Ihre Bezugsrechte verkaufen, wenn Sie keine neuen Aktien beziehen wollen und sich für das Bezugsrecht Käufer finden. Haben Sie dem Kreditinstitut, bei dem Sie Ihr Aktiendepot unterhalten, bis zum vorletzten Tag keine Weisung erteilt, wird die Bank automatisch Ihre Bezugsrechte am letzten Handelstag für Sie verkaufen. Bei unnotierten Werten erfolgt dies nicht automatisch, sondern bedarf eines ausdrücklichen Verkaufsauftrages durch den Aktionär.

Die Gesellschaft, deren Aktien Sie halten, kann allerdings das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen: Dies kann insbesondere zulässig sein, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen nominal zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien nur unwesentlich niedriger, gleich oder höher ist als der Börsenpreis.

3.1.3 Anspruch auf Zusatz- oder Berichtigungsaktien

Zusatz- oder Berichtigungsaktien, manchmal - nicht ganz zutreffend - auch Gratisaktien genannt, werden von einer Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre ausgegeben, wenn sie eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchführt. In diesem Fall erhöht das Unternehmen sein Aktienkapital aus eigenen Rücklagen, ohne dass die Aktionäre zusätzliche Bareinlagen leisten. Der Gesamtwert des Unternehmens (Börsenwert) verändert sich dadurch nicht. Er verteilt sich nur auf eine größere Zahl von Aktien.

Als Aktionär erhalten Sie entsprechend Ihrer bisherigen Beteiligung am Unternehmen zusätzliche Aktien zugeteilt. Der Aktienkurs ermäßigt sich entsprechend dem Zuteilungsverhältnis um den sogenannten Berichtigungsabschlag (exBA). Die Höhe Ihres Vermögens ändert sich nicht, jedoch sind die zusätzlichen Aktien ebenfalls dividendenberechtigt.

Sofern aufgrund des Zuteilungsverhältnisses und Ihres bisherigen Aktienbestandes nicht nur ganze Berichtigungsaktien entstehen, kommt es zu sogenannten Teilrechten. Diese Teilrechte können Sie verkaufen oder durch Zukauf weiterer Teilrechte zu einer Aktie aufrunden.

3.2 Verwaltungsrechte

Als Aktionär sind Sie zwar an einem Wirtschaftsunternehmen beteiligt, haben aber keine Geschäftsführungsbefugnisse. Mit Aktien sind jedoch sogenannte Verwaltungsrechte verbunden, die Ihnen die Wahrnehmung Ihrer Interessen als Anteilseigner ermöglichen sollen.

3.2.1 Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre und findet im allgemeinen einmal jährlich in den ersten acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Aufgabe der Hauptversammlung ist die Beschlussfassung in allen von Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, z. B. über die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalerhöhungen, Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Zur Teilnahme an einer Hauptversammlung ist nach näherer Maßgabe der jeweiligen Satzung der Aktiengesellschaft nur derjenige Aktionär berechtigt, der sein Eigentum an einer Aktie durch Sperrung bzw. Hinterlegung für den Tag der Hauptversammlung nachweist. Die näheren Einzelheiten einer Sperrung/Hinterlegung werden regelmäßig durch die Satzung der Aktiengesellschaft festgelegt. Zum Besuch der Hauptversammlung ist eine Eintrittskarte (= Stimmkarte) erforderlich.

Soweit Sie Ihre Aktien von einem Kreditinstitut in einem Depot verwahren lassen, informiert Sie das Kreditinstitut über die Einberufung der Hauptversammlung, die Tagesordnung sowie über Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären und etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung und wird häufig auch eigene Vorschläge für die Ausführung des Stimmrechts unterbreiten. Das Kreditinstitut informiert Sie jedoch nur über solche Nachrichten, die vorher in den WertpapierMitteilungen veröffentlicht werden. Viele Informationen von Gesellschaften, die nicht börsennotiert sind, werden jedoch nicht in den Wertpapier-Mitteilungen präsentiert.

Insbesondere also bei den im Telefonhandel gehandelten Aktien wird das depotführende Kreditinstitut Sie häufig nicht über Einladungen zur Hauptversammlung etc. unterrichten. Die Aktiengesellschaften unterrichten ihre Aktionäre daher durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger sowie je nach näherer Ausgestaltung der Satzung in den Gesellschaftsblättern. Auch bei einer Verwahrung der Aktien in einem bei einem Kreditinstitut geführten Depot kann es notwendig sein, dass Sie sich als Aktionär einer Gesellschaft eigenständig über Ihre Verwaltungsrechte bei der Gesellschaft informieren oder diese Informationen durch eine aufmerksame und regelmäßige Lektüre der Gesellschaftsblätter Ihrer Aktiengesellschaft erhalten.

Die Notwendigkeit einer eigenständigen Information gilt ebenso, wenn Sie die Aktien nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Depot verwahren, sondern diese eigenverwahren.

3.2.2 Auskunftsrecht

Als Aktionär haben Sie in der Hauptversammlung das Recht auf Auskunft über rechtliche und geschäftliche Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Vorstand der Aktiengesellschaft ist Ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungsgegenstandes erforderlich ist. Die Rechenschaftslegung muss gewissenhaft und wahrheitsgetreu erfolgen. In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Betriebsgeheimnissen, hat der Vorstand allerdings ein Auskunftsverweigerungsrecht.

3.2.3 Stimmrecht

Das wichtigste Verwaltungsrecht, über das Sie als Aktionär verfügen, ist das Stimmrecht, das Ihnen eine Beteiligung an den Beschlussfassungen der Hauptversammlung einräumt. Hier gilt normalerweise die Regel, dass jeder Aktionär pro Aktie eine Stimme hat. Die stimmberechtigten Aktien werden als Stammaktien bezeichnet. Kein Stimmrecht oder ein nur auf Ausnahmefälle beschränktes Stimmrecht haben die Inhaber von Vorzugsaktien; dieser Nachteil wird im allgemeinen durch eine Besserstellung bei der Dividende ausgeglichen.

3.2.4 Vollmachterteilung zur Stimmrechtsausübung

Ihr Stimmrecht als Aktionär können Sie wahlweise persönlich wahrnehmen oder eine andere Person, eine Institution oder Ihr Kreditinstitut mit der Ausübung des Stimmrechts schriftlich beauftragen (Auftragsstimmrecht). Sie können jedem Dritten oder auch Ihrem depotführenden Kreditinstitut eine entsprechende Vollmacht erteilen. Sie können diese als Einzelvollmacht für eine bestimmte

Hauptversammlung oder als Dauervollmacht für höchstens 15 Monate erteilen. Eine solche Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Die Vollmacht gewährleistet, dass Ihre Stimme nicht verloren geht. Die bevollmächtigte Depotbank oder jeder andere Bevollmächtigte ist bei der Ausübung des Stimmrechts an Ihre Weisungen gebunden. Falls Sie trotz vorheriger korrekter Befragung keine oder nicht rechtzeitig eine Weisung erteilen, stimmt Ihr Kreditinstitut grundsätzlich nach den eigenen Vorschlägen ab, die es Ihnen zuvor mitgeteilt hat.